

07/2022

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die ordentliche öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, 15. Dezember 2022, 19:00 Uhr

im Rathaus, Ortsparlament

SPÖ-Gemeinderatsfraktion:	Bürgermeisterin 1. Vizebürgermeister Stadtrat Fraktionsobfrau Gemeinderätin Gemeinderat Gemeinderätin Gemeinderat	Vera Pramberger als Vorsitzende Mag. Stipo Luketina Dr. Markus Ringhofer Petra Kapeller Birgit Wöckl Daniel Radner Angela Schober Dietmar Gruber
ÖVP-Gemeinderatsfraktion:	2. Vizebürgermeister Stadträtin Fraktionsobmann Gemeinderätin Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderätin Gemeinderat	Alexander Hauser Elisabeth Goppold Mag. Wolfgang Dilly, LL. M. Marlene Eckerstorfer, MA Karl Öllinger-Luwy Mario Winkler Cornelia Pöttinger Michael Feldmann
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion:	Stadträtin Fraktionsobmann Gemeinderätin Gemeinderat Gemeinderat	Mag. ^a Judith Oberdammer Valentin Walch Kathrin Quell, MA Lukas Oberdammer Thomas Scharl
FPÖ-Gemeinderatsfraktion:	Stadtrat Fraktionsobmann Gemeinderat Gemeinderätin	Mag. Christoph Colak André Schachner Walter Leitner Doris Kobler
Entschuldigt:	Siehe oben, nicht anwesende Personen durchgestrichen	
Ersätze:	Gemeinderat-Ersatz: Gemeinderat-Ersatz: Gemeinderat-Ersatz: Gemeinderat-Ersatz:	Ivana Suban-Coric (SPÖ) Friedrich Weiermayer (SPÖ) Stefan Kerbl (ÖVP) Wolfgang Berger (GRÜNE)
Vom Stadtamt:	Amtsleiterin FinVerw.L ⁱⁿ	Mag. ^a Astrid Ruess-Prager Bettina Hackl

SITZUNGSVERLAUF:

Die Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Sie stellt fest, dass

- 1) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde;
- 2) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderats per Bereitstellung auf der Intranetseite der Stadtgemeinde zeitgerecht - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - erfolgt ist und gleichzeitig an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde. Die Termine sind aufgrund des jährlichen Sitzungsplans nachweislich zur Kenntnis gebracht worden;
- 3) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- 4) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17. November 2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während dieser Sitzung noch zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- 5) Vor Eingang in die Tagesordnung führt die Vorsitzende aus, dass beim Tagesordnungspunkt 2, der Punkt 2.5. nur der Kenntnisnahme dient und der Dienstpostenplan gemeinsam mit dem Voranschlag festgesetzt wird.

TAGESORDNUNG:

1. **VFI:**
 - 1.1. **Voranschlag 2023**
 - 1.2. **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023 - 2027**
Beratungen und Beschlussfassungen
2. **Voranschlag 2023/Teilbereiche:**
 - 2.1. **Festsetzung der Steuerhebesätze 2023 (Grundsteuer A + B, Hundeabgabe, Lustbarkeitsabgabe, Freizeitwohnungspauschale) sowie Neuerlassung der Hundeabgabeordnung**
 - 2.2. **Festsetzung der Wasserbenützungsgebühren (inkl. Mindestanschlussgebühren) durch Neuerlassung der Wassergebührenordnung**
 - 2.3. **Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren (inkl. Mindestanschlussgebühren) durch Neuerlassung der Kanalgebührenordnung**
 - 2.4. **Festsetzung der Abfallgebühren durch Neuerlassung der Abfallgebührenordnung**
 - 2.5. **Festsetzung des Dienstpostenplans (Kenntnisnahme)**
 - 2.6. **Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 78 Oö. Gemeindeordnung**
Beratungen und Beschlussfassungen
3. **Essen auf Rädern: Anpassung des Tarifs ab 01.01.2023**
Beratung und Beschlussfassung
4. **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen/Krabbelstube Hellervilla: Bestandsgebäude: Auftragsvergabe nach erfolgter Ausschreibung**
Beratung und Beschlussfassung
5. **Raumordnung/Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK: Einleitung des Verfahrens**
 - 5.1. **Widmungsgesuch von Franz Hebesberger (Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen)**
 - 5.2. **Widmungsgesuch von Dr. Peter Mayr (Sonderausweisung für Hundeabrichteplatz)**
Beratungen und Beschlussfassungen
6. **Tennisverein:**
 - 6.1. **Beleuchtung: Umrüstung der bestehenden Beleuchtung auf LED**
 - 6.2. **Heizung: Sanierung bzw. Instandsetzung der Heizungssteuerungsanlage**
Beratungen und Beschlussfassungen
7. **Freiwillige Feuerwehr/Drehleiter: Grundsatzbeschluss zur Ersatzbeschaffung 2026**
Beratung und Beschlussfassung
8. **LEADER Region Traunviertler Alpenvorland: Beschluss der Kooperationsvereinbarung und der Verpflichtungserklärung zu „ARGE digitale Amtstafel“**
Beratung und Beschlussfassung
9. **Stromlieferverträge: Vertragsbündelung des Fix- und Spotttarifs bei einem Anbieter**
Beratung und Beschlussfassung
10. **Budget 2023: Festlegung von lenkungspolitischen Zielen**
Beratung und Beschlussfassung
11. **Adaptierung der Markttarifordnung**
Beratung und Beschlussfassung

12. **Reinhalungsverband Oberes Kremstal/Pyhrn Eisenwurzen Klinikum Kirchdorf Steyr, Hausmanninger Straße 8, 4560 Kirchdorf: Zustimmung zur Einleitung, Übernahme und Reinigung von Abwässern**
Beratung und Beschlussfassung
13. **Begräbnisordnung: Anpassung bzw. Überarbeitung der Begräbnisordnung**
Beratung und Beschlussfassung
14. **Personalbeirat/Geschäftsordnung:**
- 14.1. **Aufhebung der Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Kreams vom 31. März 2022 betreffend die Neufassung der Geschäftsordnung für den Personalbeirat**
- 14.2. **Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Kreams vom 15.12.2022 betreffend die Neufassung der Geschäftsordnung für den Personalbeirat**
Beratungen und Beschlussfassungen
15. **Mandatsverzicht/Angela Schober: Nachbesetzung im Gemeinderat**
Kenntnisnahme
16. **Bericht über die Tätigkeiten der „Gesunden Gemeinde“**
Kenntnisnahme
17. **Bericht der Bürgermeisterin**
18. **Allfälliges**

1. VFI:

Die Vorsitzende übergibt das Wort an die Obfrau der VFI & Co KG, Amtsleiterin Mag.^a Astrid Ruess-Prager und bringt diese den Voranschlag 2023 bzw. den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 – 2027 - wie folgend - zur Kenntnis:

1.1. Voranschlag 2023

Die Obfrau informiert insbesondere über Einzahlungen in der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von € 78.300,00 und Auszahlungen iHv € 160.200,00. Der Liquiditätszuschuss der Gemeinde beträgt € 81.900,00.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Voranschlag 2023 der VFI & Co KG in der - von der Obfrau der KG, Mag.^a Astrid Ruess-Prager - dargelegten Form die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig und vollinhaltlich angenommen.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0
Intern: FinVerw., KG ➤ Beilage		

1.2. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023 - 2027

Die Obfrau führt aus, dass das Maastricht-Ergebnis für die Planjahre 2023 bis 2027 folgendermaßen aussieht:

	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Maastricht-Ergebnis	€ 94.400	€ 96.500	€ 99.500	€ 102.400	€ 105.500

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 - 2027 der VFI & Co KG in der oben - von der Obfrau der KG, Mag.^a Astrid Ruess-Prager - näher dargelegten Form die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig und vollinhaltlich angenommen.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0
Intern: FinVerw., KG ➤ Beilage		

2. Voranschlag 2023/Teilbereiche:

2.1. Festsetzung der Steuerhebesätze 2023 (Grundsteuer A + B, Hundeabgabe, Lustbarkeitsabgabe, Freizeitwohnungspauschale) sowie Neuerlassung der Hundeabgabeordnung

Ad Steuerhebesätze:

Die Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Ausschusses für Infrastruktur und Finanzen, Herrn STR Dr. Markus Ringhofer und führt dieser aus, dass im Rahmen der Finanzausschusssitzung nachstehende Steuerhebesätze beraten wurden und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen werden:

Es ergeben sich aufgrund der Härteausgleichskriterien Änderungen bei der Hundeabgabe gegenüber dem Vorjahr.

Grundsteuer A und B:		Hebesatz von je 500 von Hundert des Steuermessbetrages
Hundeabgabe:	Je Hund:	€ 50
	Je Wachhund:	€ 20

Ad Lustbarkeitsabgabe:

Hierzu führt die Vorsitzende aus, dass die Lustbarkeitsabgabe der geltenden Verordnung entspricht und wird diese als Anlage diesem Protokoll beigelegt.

Ad Freizeitwohnungspauschale:

Hierzu führt die Vorsitzende aus, dass die Freizeitwohnungspauschale der geltenden Verordnung entspricht und wird diese als Anlage diesem Protokoll beigelegt.

Neuerlassung der Hundeabgabeordnung:

Hundeabgabeordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 15. Dezember 2022 mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2022 und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2022, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 50,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.

- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeabgabeordnung vom 28.06.2018 außer Kraft.

Wechselrede:

- ✧ GemR Walter Leitner führt hinsichtlich der Anhebung der Hundesteuer aus, dass bisher nichts für die Hundehaltung getan wurde und sollte seiner Meinung nach hier etwas für die Hundehaltung getan werden. Weiters weist er darauf hin, dass nicht bekannt ist, wie viele Hunde regulär angemeldet sind und wäre hier eine Kontrolle sinnvoll.
- ✧ Dazu führt 2. VizeBGM Alexander Hauser aus, dass einerseits die Ausgaben für Hundekot-sackerl starke Kosten verursachen und andererseits bereits mit dem ÖWD zwei Kontrolltermine hinsichtlich der korrekten Hundehaltung (bzw. der korrekten Anmeldung) festgelegt wurden.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Festsetzung der Steuerhebesätze 2023, der Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe, dem Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale sowie der Neuerlassung der Hundeabgabeordnung – wie oben dargestellt – die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw., Bürgerservice, J. Weiermair

➤ Beilage

2.2. Festsetzung der Wasserbenutzungsgebühren (inkl. Mindestanschlussgebühren) durch Neuerlassung der Wassergebührenordnung

Die Oö. Landesregierung hat mit Erlass 2023 die jährlichen Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren festgelegt und werden daher die Wasserbenutzungsgebühren inklusive der Mindestanschlussgebühren - wie folgend - zur Kenntnis gebracht:

Wasserleitungsanschlussgebühr:	Je m ² (des bebauten Grundstücks)	€ 15,59 exkl. USt. (mindestens jedoch € 2.338 exkl. USt.)
Wasserbezugsgebühr:	Je m ³	€ 1,67 exkl. USt.

Neuerlassung der Wassergebührenordnung:

Wassergebührenordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 15. Dezember 2022 mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Wasser-Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke; im Fall des Bestehens von Baurechten jedoch der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 15,59 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 2.338,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage ist die - auf volle Quadratmeter abgerundete - Fläche der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage unmittelbaren oder mittelbaren angeschlossenen Bauten:
Bei eingeschößigen Bauten die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche.
Bei mehrgeschoßigen Bauten die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße.
Dachräume, Dach- und Kellergeschoße sowie Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- (3) Dauerhaft errichtete Schwimmbäder, welche einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Nachstehend angeführte Gebäude oder Gebäudeteile bleiben für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht, wenn sie keinen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen:
 - a) Nebengebäude eines angeschlossenen Objektes, sofern diese nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind;
 - b) Garagen, soweit sie nicht gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen;
 - c) Räumlichkeiten, die nicht nach allen Seiten abgeschlossen sind (z.B. Terrassen, Loggien udgl.);
 - d) Schutzräume.
- (6) Bei folgenden zu einem Gewerbe- oder Industriebetrieb gehörenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um folgende Abschläge reduziert:
 - a) Ausstellungshallen: 20 %
 - b) Produktions- und Montagehallen: 30 %
 - c) Hallen, die ausschließlich Lagerzwecken dienen: 40 %
- (7) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um 40% reduziert.
- (8) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten

§ 3

Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wurde für ein an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasser-Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 Abs. 1 ergibt.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr in jenem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Bemessungsgrundlage gegeben ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt € 1,67 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen und mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählermiete zu entrichten. Die Höhe der Zählermiete ist abhängig von der erforderlichen Durchlaufmenge pro Stunde des eingebauten Zählers:

Klein:	3-5 m ³ /h	€ 7,27 pro Jahr
Mittel:	7-10 m ³ /h	€ 11,64 pro Jahr
Groß:	bis 20 m ³ /h	€ 29,10 pro Jahr

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Wasserleitungsnetz erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 3 entsteht mit Beginn der Bauarbeiten bzw. mit Durchführung einer Änderung, spätestens jedoch mit der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde. Eine Meldung an die Abgabenbehörde über den Baubeginn bzw. über die Durchführung einer Änderung hat schriftlich durch den Gebührenpflichtigen zu erfolgen.
- (3) Die Wasserbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu je einem Viertel des Vorjahresbetrages fällig. Nach endgültiger Feststellung der Wasserbenützungsg Gebühr aufgrund des Wasserverbrauchs werden Restbeträge bis zum 15. November eines jeden Jahres fällig bzw. werden bis zu diesem Zeitpunkt sich ergebende Guthaben rückverrechnet.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren und zur Zählermiete wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2023. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Festsetzung der Wasseranschlussgebühren und Wasserbezugsgebühren sowie der Neuerlassung der Wassergebührenordnung - wie oben dargestellt - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw., Bürgerservice, J. Weiermair

➤ Beilage

2.3. Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren (inkl. Mindestanschlussgebühren) durch Neuerlassung der Kanalgebührenordnung

Die Vorsitzende bringt dem Gremium die Kanalbenützungsgebühren - wie folgend - zur Kenntnis:

Kanalanschlussgebühr:	Je m ² (des bebauten Grundstücks)	€ 26,01 exkl. USt. (mindestens jedoch € 3.901 exkl. USt.)
Kanalbenützungsggebühr:	Je m ³	€ 4,11 exkl. USt.

Neuerlassung der Kanalgebührenordnung:

Kanalgebührenordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 15. Dezember 2022 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1
Kanal-Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke; im Fall des Bestehens von Baurechten jedoch der Bauberechtigte.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(3) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 26,01 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.901,00.

- (4) Die Bemessungsgrundlage ist die - auf volle Quadratmeter abgerundete - Fläche der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage unmittelbaren oder mittelbaren angeschlossenen Bauten:
- a) Bei eingeschößigen Bauten die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche.
 - b) Bei mehrgeschoßigen Bauten die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße. Dachräume, Dach- und Kellergeschoße sowie Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- (9) Dauerhaft errichtete Schwimmbäder, welche einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (10) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (11) Nachstehend angeführte Gebäude oder Gebäudeteile bleiben für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht, wenn sie keinen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen:
- e) Nebengebäude eines angeschlossenen Objektes, sofern diese nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind;
 - f) Garagen, soweit sie nicht gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen;
 - g) Räumlichkeiten, die nicht nach allen Seiten abgeschlossen sind (z.B. Terrassen, Loggien udgl.);
 - h) Schutzräume.
- (12) Bei folgenden zu einem Gewerbe- oder Industriebetrieb gehörenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um folgende Abschläge reduziert:
- | | |
|---|------|
| a) Ausstellungshallen | 20 % |
| b) Produktions- und Montagehallen | 30 % |
| Hallen, die ausschließlich Lagerzwecken dienen, | 40 % |
- (13) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um 40% reduziert.
- (14) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Ergänzungsgebühr

- (2) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- d) Wurde für ein an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanal-Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 Abs. 1 ergibt.
 - e) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Bemessungsgrundlage gegeben ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
 - f) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4
Kanalbenutzungsgebühren

- (4) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 4,11 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen und mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

§ 5
Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit Beginn der Bauarbeiten bzw. mit Durchführung einer Änderung, spätestens jedoch mit der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde. Eine Meldung an die Abgabenbehörde über den Baubeginn bzw. über die Durchführung einer Änderung hat schriftlich durch den Gebührenpflichtigen zu erfolgen.
- (6) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu je einem Viertel des Vorjahresbetrages fällig. Nach endgültiger Feststellung der Kanalbenutzungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs werden Restbeträge bis zum 15. November eines jeden Jahres fällig bzw. werden bis zu diesem Zeitpunkt sich ergebende Guthaben rückverrechnet.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2023; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Festsetzung der Kanalanschlussgebühren und Kanalbenutzungsgebühren sowie der Neuerlassung der Kanalgebührenordnung - wie oben dargestellt - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw., Bürgerservice, J. Weiermair

➤ Beilage

2.4. Festsetzung der Abfallgebühren durch Neuerlassung der Abfallgebührenordnung

Die Vorsitzende bringt dem Gremium die Abfallgebühren - entsprechend der Verordnung - zur Kenntnis und führt sie weiters aus, dass die Abfallgebühren für das Jahr 2023 um 3,5 % erhöht werden müssen. Im Detail erläutert die Vorsitzende nachstehende Gebühren, welche in der neuerlassenen Abfallgebührenordnung festgelegt werden (exkl. USt.):

Abfallbehälter	Gebühr je Abfuhr in €	Jahresbetrag 26 Abfuhren	Jahresbetrag 13 Abfuhren
60-L-Sack	4,91		
<u>bei zweiwöchentlicher Abfuhr:</u>			
60-L-Tonne	4,38	113,91	
90-L-Tonne	6,54	170,14	
120-L-Tonne	8,76	227,83	
240-L-Tonne	17,48	454,56	
770-L-Container	55,99	1.455,64	
1100-L-Container	80,00	2.080,01	
<u>bei vierwöchentlicher Abfuhr:</u>			
60-L-Tonne	5,67		73,75
90-L-Tonne	8,50		110,55
120-L-Tonne	11,33		147,32
240-L-Tonne	22,63		294,13
770-L-Container	72,59		943,62
1100-L-Container	103,69		1.347,93

Neuerlassung der Abfallgebührenordnung:

Abfallgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 15. Dezember 2022 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Stadtgemeinde Kirchdorf erlassen wird

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2022 und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 86/2021 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühr (excl. 10 % Umsatzsteuer)

Für die in Haushalten anfallenden Abfälle sind folgende Gebühren zu entrichten.

Abfallbehälter	Gebühr je Abfuhr in €	Jahresbetrag 26 Abfuhren	Jahresbetrag 13 Abfuhren
60-L-Sack	4,91		
<u>bei zweiwöchentlicher Abfuhr:</u>			
60-L-Tonne	4,38	113,91	
90-L-Tonne	6,54	170,14	
120-L-Tonne	8,76	227,83	
240-L-Tonne	17,48	454,56	
770-L-Container	55,99	1.455,64	
1100-L-Container	80,00	2.080,01	

<u>bei vierwöchentlicher Abfuhr:</u>			
60-L-Tonne		5,67	73,75
90-L-Tonne		8,50	110,55
120-L-Tonne		11,33	147,32
240-L-Tonne		22,63	294,13
770-L-Container		72,59	943,62
1100-L-Container		103,69	1.347,93

Die angeführten Jahresbeträge bei 26 bzw. 13 Abfuhr haben lediglich Informationscharakter.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner oder Gebührensuldnerin ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin, im Falle des Bestehens von Baurechten der oder die Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahrs zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 17.12.1998 außer Kraft.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Festsetzung der Abfallgebühren sowie der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung - entsprechend der Verordnung - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw., Bürgerservice, J. Weiermair

➤ Beilage

2.5. Festsetzung des Dienstpostenplans

Die Vorsitzende bringt dem Gremium des Gemeinderats den beiliegenden Dienstpostenplan für die Verwaltung zur Kenntnis und führt sie aus, dass dieser im Rahmen des Voranschlags festzusetzen ist.

2.6. Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 78 Oö. Gemeindeordnung

Die Vorsitzende bringt dem Gremium das Angebot der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich mit folgenden Konditionen zur Kenntnis:

- Höhe des Kassenkredits: € 2.000.000
- Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor: 0,19 %
- Laufzeit: Bis 30. April 2023

Weiters führt die Vorsitzende an, dass gemäß § 78 Oö. GemO die Bürgermeisterin ermächtigt ist, zur Leistung der Mittelverwendung einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Kassenkredit bei der Allgemeinen Sparkasse mit einem Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor iHv 0,19 % und einer Laufzeit bis 30. April 2023 aufzunehmen und die Höhe des Kassenkredits mit € 2.000.000 festzulegen.

Dieser Antrag wird mehrheitlich und vollinhaltlich mit 1 Stimmenthaltung (2. VizeBGM Alexander Hauser, Mitarbeiter der Sparkasse OÖ) und 24 JA-Stimmen (übrige Mandatäre) per Handerheben angenommen.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	1

Intern: FinVerw.

➤ Beilage

3. Essen auf Rädern: Anpassung des Tarifs ab 01.01.2023

Die Vorsitzende führt aus, dass im Rahmen der Sitzung des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf am 30.11.2022 eine Erhöhung der Tarife für Essen auf Rädern von derzeit € 6,10 (inkl. 10 % MwSt.) auf € 7,00 (inkl. 10 % MwSt.) pro Essen beschlossen wurde, jedoch ohne Auslieferung.

Für das Essen gelangt daher ab 01.01.2023 folgender Betrag zur Verrechnung:

Normal- und Diätkost:	Derzeitiger Tarif: (inkl. Auslieferung)	Tarif per 01.01.2023: (inkl. Auslieferung)
Bezieher*innen:	€ 8,10 brutto	€ 9,00 brutto
Ausgleichsbezieher*innen:	€ 6,50 brutto	€ 7,40 brutto

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Erhöhung der Essenspreise von derzeit € 6,10 auf € 7,00 (inkl. MwSt.) pro Essen (für das Essen auf Rädern) ab 01.01.2023 zuzustimmen und den Bezieher*innen von Essen auf Rädern einen Preis iHv € 9,00 bzw. den Ausgleichszulagenbezieher*innen einen Betrag iHv € 7,40 inkl. Auslieferung zu verrechnen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw., Bürgerservice, J. Weiermair

➤ Beilage

4. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen/Krabbelstube Hellervilla:

Bestandsgebäude: Auftragsvergabe nach erfolgter Ausschreibung

Die Vorsitzende führt aus, dass am Montag, den 12.12.2022 um 10:00 Uhr die Angebotsfrist für die Generalunternehmerleistungen geendet hat und verweist sie auf die beiliegenden Unterlagen. Bestbieter und einziger Bieter war die Fa. Mayr-Bau GmbH mit einem Angebotspreis iHv € 556.049,28 brutto.

Wechselrede:

- ✧ STR Mag. Christoph Colak erkundigt sich dahingehend, ob seitens der Fa. Architektur Weismann eine telefonische Kontaktaufnahme hinsichtlich der Abgabe von Offerten erfolgte und berichtet die Amtsleiterin, dass die Ausschreibung über die Online-Plattform „ANKÖ“ erfolgte und bereits bei der Ausschreibung des Zubaus eine Kontaktaufnahme, auch mit regionalen Anbietern seitens der Fa. Weismann durchgeführt wurde.
- ✧ Im Detail wird seitens des ÖVP-Fraktionsobmanns folgendes ausgeführt:
ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. weist darauf hin, dass die Unterlagen nicht am Montag hochgeladen wurden, sondern erst am Dienstag zur Verfügung standen und daher eine Vorbereitung zu diesem Tagesordnungspunkt seitens der ÖVP-Fraktion nicht erfolgen konnte, weshalb sich die ÖVP-Fraktion der Stimme enthalten wird. Seitens des ÖVP-Fraktionsobmanns wird daher Folgendes ausgeführt („Zitat“):

„Unterlagen für die im Gemeinderat zu behandelnden Themen sind fünf Tage vor der Sitzung den Fraktionen zur Verfügung zu stellen. Gegenständlich waren am Montagabend – somit drei Tage vor der Sitzung - für den Tagesordnungspunkt 4 keine Unterlagen verfügbar. Die ÖVP-Fraktion verlässt sich auf die zeitgerechte Bereitstellung. Wir bedauern gegenständlich die Unterlagen nicht zeitgerecht erhalten zu haben, denn so war es in dieser finanziell nicht unerheblichen Angelegenheit nicht möglich, sich ausreichend sachlich fundiert darauf vorzubereiten. Deshalb enthält sich die ÖVP-Fraktion bei gegenständlicher Abstimmung und bittet Unterlagen stets ehestmöglich, spätestens jedoch zum gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt bereit zu stellen und nicht so spät als nötig oder sogar noch später.“

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Vergabevorschlag der Fa. Architektur Weismann+ ZT GmbH hinsichtlich der Generalunternehmerleistungen (mit Ausnahme von Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektroplanungen) zu folgen und daher den Auftrag für die Generalunternehmerleistung an die Fa. Mayr-Bau Gesellschaft m.b.H., 4400 Steyr mit einem Preis iHv € 556.049,28 brutto zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme mit 8 Stimmenthaltungen (ÖVP-Fraktion) und 17 JA-Stimmen (SPÖ-Fraktion; GRÜNE-Fraktion, FPÖ-Fraktion) durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
17	0	8

Intern: BauAbtlg. → A, HV, FinVerw.

➤ Beilage

5. Raumordnung/Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK: Einleitung des Verfahrens

5.1. Widmungsgesuch von Franz Hebesberger (Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen)

Die Vorsitzende führt aus, dass seitens Herrn Franz Hebesberger am 02.12.2022 ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplans von Grünland in Sonderausweisung im Grünland „Photovoltaikanlagen“ eingebracht wurde und war das Ansuchen von Herrn Hebesberger für die Gemeinderatssitzung am 17.11.2022 nicht vorliegend, jedoch wurde in der Sitzung des Stadtrats vom 02.08.2022 dieses Projekt bereits mit den Grundstücken des Herrn Franz Hebesberger präsentiert.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Umwidmung der Grundstücke 652, 653, 654, 655, 657, 658, 659, 660 KG Kirchdorf von Grünland in Sonderausweisung im Grünland „Photovoltaikanlagen“ die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme mit 1 Gegenstimme (GemRⁱⁿ Doris Kobler) und 24 Ja-Stimmen (übrige Mandatare) durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	1	0

Intern: BauAbtlg.

➤ Beilage

5.2. Widmungsgesuch von Dr. Peter Mayr (Sonderausweisung für Hundeabrichteplatz)

Die Vorsitzende führt aus, dass seitens Herrn Dr. Peter Mayr am 06.12.2022 ein Ansuchen um Widmungsänderung für die Teilfläche des Grundstücks 315/5 für einen Hundeabrichteplatz eingebracht wurde und soll dieses Ansuchen im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplans und des ÖEK - Einleitung des Verfahrens mitabgewickelt werden.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Umwidmung der Teilfläche des Grundstücks 315/5 für einen Hundeabrichteplatz die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: BauAbtlg.

➤ Beilage

6. Tennisverein:

6.1. Beleuchtung: Umrüstung der bestehenden Beleuchtung auf LED

Die Vorsitzende führt aus, dass seitens der ÖVP-Fraktion dieser Tagesordnungspunkt für die Gemeinderatssitzung vorgesehen wurde und übergibt sie das Wort an den 2. Vizebürgermeister Alexander Hauser. Dieser führt aus, dass die Tennishalle Kirchdorf, deren Eigentümerin die Stadtgemeinde Kirchdorf ist, derzeit mit HQL-Leuchtkörpern ausgestattet ist, welche Quecksilber beinhalten. Abgesehen davon sind diese teilweise nicht mehr betriebstüchtig und dürfen diese auch nicht mit neuen HQL-Leuchtkörpern ersetzt werden.

Seitens des Obmanns des Tennisvereins wurde ein Offert der Fa. Molto Luce für Beleuchtungskörper sowie ein Offert hinsichtlich der Kosten für die Installation und die Steuerung der Lichtanlage mit insgesamt rd. € 16.500 beigebracht. Bei Antragstellung durch den Tennisverein kann eine Förderung von bis zu 50 % lukriert werden und ist auch von einer Reduzierung des Stromverbrauchs von rd. 40.000 kWh auszugehen.

Im Detail verweist der 2. VizeBGM Alexander Hauser auch auf die beiliegenden Unterlagen.

Wechselrede:

- ✧ GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch erkundigt sich hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse im Falle des Ankaufs bzw. der Errichtung der Beleuchtungsanlage und ist davon auszugehen, dass als Eigentümer die Stadtgemeinde (da diese Beleuchtungsanlage mit dem Bestandsgebäude verbunden ist) anzusehen ist.

Es erfolgt eine generelle Diskussion hinsichtlich möglicher Förderungsmöglichkeiten und hinsichtlich der Antragstellung direkt durch den Tennisverein.

- ✧ 2. VizeBGM Alexander Hauser stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Tennisverein Kirchdorf einen Betrag von 50 % der Investition für eine neue LED-Beleuchtung samt Steuerung in der Tennishalle, maximal jedoch € 10.000 zur Verfügung zu stellen, jedoch nur unter der Bedingung, dass ab dem 01.01.2024 die jährliche Hallenmiete um einen Betrag von € 1.500 zusätzlich zu allfälligen Wertanpassungen erhöht wird.
- ✧ SPÖ-Fraktionsobfrau Petra Kapeller stellt den Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt hinsichtlich der Umrüstung der bestehenden Beleuchtung des Tennisvereins auf LED an das Gremium des Finanzausschusses zu delegieren.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende lässt sodann über den Gegenantrag, eingebracht von SPÖ-Fraktionsobfrau Petra Kapeller, mit nachstehendem Inhalt abstimmen:

Der Gemeinderat möge beschließen, diesen Tagesordnungspunkt hinsichtlich der Umrüstung der bestehenden Beleuchtung des Tennisvereins auf LED an das Gremium des Finanzausschusses zu delegieren.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme mit 14 JA-Stimmen (gesamte SPÖ-Fraktion sowie STRⁱⁿ Mag.^a Judith Oberdammer, GemR Thomas Scharl, GemR Lukas Oberdammer, GemR-E Wolfgang Berger, GemR André Schachner, GemRⁱⁿ Doris Kobler) und 11 Gegenstimmen (gesamte ÖVP-Fraktion, STR Mag. Christoph Colak, GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch, GemR Walter Leitner) durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
14	11	0

Intern: FinVerw.

➤ Beilage

6.2. Heizung: Sanierung bzw. Instandsetzung der Heizungssteuerungsanlage

Die Vorsitzende führt aus, dass seitens der ÖVP-Fraktion dieser Tagesordnungspunkt für die Gemeinderatssitzung vorgesehen wurde und übergibt sie das Wort an den 2. Vizebürgermeister Alexander

Hauser. Dieser führt aus, dass die Heizung derart veraltet ist, dass diese nur mehr händisch gesteuert werden kann und fast täglich ein Einsatz der EBG notwendig ist, weshalb eine Ersatzbeschaffung der Heizungsanlage, welche im Eigentum der Stadtgemeinde steht (die Heizungsanlage ist verbunden mit dem Bestandsgebäude) erforderlich ist.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Ersatzbeschaffung, nämlich dem notwendigen Austausch der Heizungsregelung iHv € 8.142,29 brutto die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw., HV → A ➤ Beilage

7. Freiwillige Feuerwehr/Drehleiter: Grundsatzbeschluss zur Ersatzbeschaffung 2026

Die Vorsitzende führt aus, dass seitens der Feuerwehr Kirchdorf dieser Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung angeregt wurde und übergibt sie das Wort an den zuständigen Feuerwehrreferenten STR Mag. Christoph Colak. Dieser führt aus, dass laut GEP für das Jahr 2026 die Ersatzbeschaffung einer Drehleiter vorgesehen ist und verweist er auch auf das beiliegende Konvolut der Unterlagen. Die Normkosten für die Drehleiter belaufen sich auf einen Betrag iHv rd. € 640.000.

Weiters berichtet der Obmann für Sicherheit, Gesundheit und Veranstaltungswesen, dass seitens der Stadtgemeinde eine Beteiligung von rd. 10 % erforderlich ist.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, im Jahr 2026 dem Ankauf einer Drehleiter inkl. Korb grundsätzlich (=Grundsatzbeschluss) die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw., HV → Auszug an LFK, FF Kirchdorf ➤ Beilage

8. LEADER Region Traunviertler Alpenvorland: Beschluss der Kooperationsvereinbarung und der Verpflichtungserklärung zu „ARGE digitale Amtstafel“

Die Vorsitzende führt aus, dass nunmehr für das Projekt „Digitale Amtstafel“ ein Vereinbarungsentwurf vorliegt und stellt sie diesen zur Diskussion. Bei Zustimmung durch die Stadtgemeinde zu der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung könnte die Anschaffung der digitalen Amtstafel seitens der Leader Region bis zu 60 % gefördert werden. Die Kosten für die digitale Amtstafel belaufen sich auf rd. € 10.000 bis € 12.000.

Wechselrede:

- ✧ STR Dr. Markus Ringhofer spricht sich für eine Verschiebung der Umsetzung dieses Projekts aus und sollen noch andere Finanzierungs-Mitbeteiligungen ins Auge gefasst werden.
- ✧ GemR Thomas Scharl erkundigt sich dahingehend, ob auch zu einem späteren Zeitpunkt diese Förderung abgerufen werden kann und wird dieses ausgeschlossen. Hierzu spricht er sich dafür aus, zu überprüfen, ob auf der Kirchdorfer Homepage eine Art „digitale Amtstafel“ installiert werden kann.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Kooperationsvereinbarung mit der Leader Region Traunviertler Alpenvorland keine Zustimmung zu erteilen und einen Vertragsabschluss daher abzulehnen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → Info an Leader Region Traunviertler Alpenvorland

➤ Beilage

9. Stromlieferverträge: Vertragsbündelung des Fix- und Spotttarifs bei einem Anbieter

Die Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Finanzausschusses STR Dr. Markus Ringhofer und führt dieser aus, dass aufgrund der beobachteten Strompreisentwicklung für 2023 eine neuerliche Ausschreibung für 290.000 kWh für 8 definierte Zählpunkte erfolgte und nur seitens des Verbunds ein Offert iHv € 0,397 exkl. USt. pro kWh gelegt wurde. Hierfür würde eine Vertragsbindung von einem Jahr eingegangen werden, um weiterhin einen Teil der Stromlieferung mit einem Fixtarif abzusichern, wie in der Gemeinderatssitzung vom 06.10.2022 beschlossen wurde (derzeitig € 0,51 exkl. USt. pro kWh).

Weiters bezieht sich der Finanzreferent auf eine frühere Anfrage von STR Mag. Christoph Colak, ob es sinnvoll ist, den derzeitigen Stromanbieter (Fa. Spotty) zu wechseln und führt er dazu aus, dass die Energie AG der einzige Anbieter mit einem Alternativangebot war und Spot-Tarifen angeboten hat. Seitens der Energie AG wurde ein Offert - basierend auf den jeweils tagesaktuellen Spotpreisen zuzüglich eines Zuschlags - von € 0,02 Beschaffungsnebenkosten gelegt, jedoch nur unter der Bedingung, dass seitens der Energie AG sämtliche Zählpunkte der Stadtgemeinde betreut werden und eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Im Vergleich dazu präsentiert der Finanzreferent auch die anfallenden Beschaffungsnebenkosten iHv € 0,0149 beim derzeitigen Energievertragspartner Fa. Spotty GmbH mit 14-tägiger Kündigungsmöglichkeit.

Weiters führt der Finanzreferent aus, dass derzeit im Finanzausschuss an einem Rulepaper gearbeitet wird und dieses den Mandataren erst heute hochgeladen wurde. Er schlägt vor, auf Basis dieses Rulepapers im Finanzausschuss weiterzuarbeiten und dieses dann in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen.

Wechselrede:

- ALⁱⁿ Mag. Astrid Ruess-Prager erkundigt sich beim Finanzreferenten, ob nun bei den anderen Zählpunkten ein Wechsel von den derzeitigen Floatingverträgen angestrebt wird und führt hierzu der Finanzreferent aus, dass von ihm hier kein Antrag für einen Wechsel für die restlichen Zählpunkte der derzeit bestehenden Floatingverträge der Fa. Spotty gestellt wird, womöglich aber von den anderen Mandataren.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, ab 01.01.2023 mit der Fa. Verbund GmbH am 16.12.2022 zum tagesaktuellen Preis und mit einer einjährigen Bindung für 290.000 kWh für 8 ausgewählte Zählpunkte einen Vertrag abzuschließen, wobei festgelegt wird, dass ein Tarif (=reiner Arbeitspreis) iHv € 0,39 (+10 %) nicht überschritten werden darf.

Weiters soll das oben angeführte „Rulepaper“ nicht in der heutigen Sitzung beschlossen, sondern in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt werden.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw.; HV → V

➤ Beilage

10. Budget 2023: Festlegung von lenkungspolitischen Zielen

Die Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Finanzausschusses, STR Dr. Markus Ringhofer und führt dieser aus, dass aufgrund der Ausarbeitung durch das KDZ ua. auch lenkungspolitische Maßnahmen bezüglich der Wasser- und Kanalgebühren gesetzt werden müssen.

Wechselrede:

- ◇ STR Mag. Christoph Colak meint, dass sich hier ein scheinbarer Widerspruch ergibt, da sich zwar die Höhe der Gebühren, welche für die Kirchdorfer Haushalte festgelegt wird, an den Mindestgebühren des Landes orientieren solle, jedoch gleichzeitig durch die gebührenhöhe auch der Wasserverbrauch beeinflusst werden soll.

- ✧ Hierzu führt STR Dr. Markus Ringhofer aus, dass durch derzeitige Gebührenhöhe (Mindestgebühren) der Wasserverbrauch bereits sinkend ist und deshalb keine Erhöhung der Gebühren erforderlich ist.

Zusammengefasst ist auszuführen, dass durch die Höhe der Wasser- und Kanalgebühren (basierend auf den Mindestgebühren des Landes OÖ) ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser gewährleistet ist.

Lenkungs-politisches Ziel ist es, mit der Gebührenhöhe – als eine von mehreren Maßnahmen – einen Anreiz zu geben, mit der Ressource Wasser sorgsamer umzugehen, um den Wasserverbrauch auf dem Niveau der letzten Jahre zu halten.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass ua. als Teil der lenkungs-politischen Ziele festgelegt wird, dass durch die Vorschreibung der Gebührenhöhe für Wasser und Kanal (basierend auf den Mindestgebühren des Landes OÖ) der Anreiz gesetzt wird, mit der Ressource Wasser sorgsamer umzugehen, um den Wasserverbrauch auf dem Niveau der letzten Jahre zu halten. Dieses lenkungs-politische Ziel soll auch in die nächste Gebührenvorschreibung eingebunden und sollen nach Möglichkeit zweckgebundene Rücklagen gebildet bzw. Darlegen getilgt werden, indem man sich weiterhin nach den Mindestgebühren des Landes richtet.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw.

➤ Beilage

11. Adaptierung der Markttarifordnung

Die Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus, Herrn 2. VizeBGM Alexander Hauser und bringt dieser dem Gremium des Gemeinderats die beiden Varianten der beiliegenden Markttarifordnung (inkl. oder ohne Stromkosten) - in wesentlichen Bestandteilen - zur Kenntnis und kristallisiert sich im Laufe der Darlegung heraus, dass die Markttarifordnung in der Variante 1 (inkl. der Stromkosten) zu bevorzugen ist. Nunmehr empfiehlt der 2. VizeBGM die Markttarifordnung - wie folgend dargestellt - zur Beschlussfassung („Variante 1“ inkl. Stromkosten).

Markttarifordnung
der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kirchdorf an der Krems vom 15. Dezember 2022 betreffend die Neufestsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen gem. § 292 der Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F.

§ 1

Gegenstand

Als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und für andere mit der Abhaltung der Märkte, die von der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems durchgeführt werden, verbundenen Anlagen, sind von den Marktbesuchern (Marktbeschicker) privatrechtliche Entgelte an die Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems zu bezahlen.

§ 2

Entgelte

(1) Wochenmarkt

Entgelte pro Markttag:	Jänner – Dezember in €
je angefangenen Laufmeter benützter Fläche:	2,60

Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt während des Zeitraumes vom 1. März bis 31. Oktober monatlich und dieses pauschalierte Monatsentgelt ist mittels Zahlschein im Vorhinein zu entrichten, unabhängig ob der gebuchte Standplatz tatsächlich benutzt wird.

Während des Zeitraumes vom 1. November bis 28. Februar ist eine wochenweise (für montags) Anmeldung möglich.

Die Anmeldung muss mindestens 2 Wochen vorher im Bürgerservice erfolgen.

(2) **Stromkosten**

bei Bezug von Strom vom gemeindeeigenen Stromanschluss	Pauschal in €
Entgelt pro Markttag bei Betrieb von Kühl- oder Heizgeräten	6,50
Entgelt pro Markttag ausschließlich für sonstige div. Anschlüsse bzw. Kleingeräte z.B. Beleuchtung, Registrierkassa, Ladegeräte, Waagen bzw. alles was nicht Heizung oder Kühlung betrifft	6,50

(3) **Zahlungen**

Die Entgelte für den Wochenmarkt müssen monatlich im Vorhinein bezahlt werden. Zu den Entgelten wird die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.

Die Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems behält sich nach der 2. erfolglosen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung das Recht vor, die säumigen Marktfahrer bis auf weiteres von der Teilnahme am Markt auszuschließen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Marktplätze eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden dürfen und spätestens eine halbe Stunde nach Ende geräumt und gesäubert zu verlassen sind. Die Marktzeit ist von 7:30 bis 12:00.

§ 3

Inkrafttreten

Die neuen Tarife treten mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktтарifordnung des Gemeinderates vom 20. Mai 2011 außer Kraft.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Marktтарifordnung (inkl. Stromkosten) - wie oben näher erläutert und im Entwurf dargestellt - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → Amtstafel, VO-Prüfung, Bürgerservice-Stelle

➤ Beilage

12. Reinhaltungsverband Oberes Kremstal/Pyhrn Eisenwurzen Klinikum Kirchdorf Steyr, Hausmanninger Straße 8, 4560 Kirchdorf: Zustimmung zur Einleitung, Übernahme und Reinigung von Abwässern

Die Vorsitzende führt aus, dass seitens des Reinhaltungsverbands Oberes Kremstal ein Entwurf zur Vereinbarung betreffend die neuerliche Zustimmung zur Einleitung, Übernahme und Reinigung von Abwässern für das Pyhrn Eisenwurzen Klinikum Kirchdorf Steyr, Hausmanninger Straße 8, 4560 Kirchdorf beigebracht wurde. (Aufgrund des Ablaufs der bestehenden IEV Zustimmung mit 31.12.2022.)

Im Detail verweist die Vorsitzende auf die beiliegenden Unterlagen sowie auf den beiliegenden Vertragsentwurf hinsichtlich der Indirekteinleitung durch das Pyhrn Eisenwurzen Klinikum Kirchdorf Steyr.

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Abschluss des vorliegenden Vertrags zwischen dem Reinhaltungsverband Oberes Kremstal und dem Pyhrn Eisenwurzen Klinikum Kirchdorf Steyr, Hausmanninger Straße 8, 4560 Kirchdorf zur Einleitung, Übernahme und Reinigung von Abwässern die neue Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme mit 1 Stimmenthaltung (Befangenheit Fraktionsobmann Valentin Walch, Mitarbeiter des Pyhrn Eisenwurzen Klinikum Kirchdorf Steyr sowie Mandatar der Stadtgemeinde) und 24 JA-Stimmen (übrige Mandatäre) durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	1

Intern: BauAbtlg., HV → V an RHV

➤ Beilage

13. Begräbnisordnung: Anpassung bzw. Überarbeitung der Begräbnisordnung

Die Vorsitzende führt aus, dass aufgrund der Änderung der Satzung für Ehrungen auch die Begräbnisordnung zu adaptieren ist, da nunmehr gemäß neuer Satzung festgelegt wurde, dass ein Ehrenzeichen bzw. die Ehrenbürgerschaft nur dann erlangt werden kann, wenn der Mandatar sowie der Bedienstete vollständig aus seinem Amt ausgeschieden ist. Weiters soll von dieser Begräbnisordnung nur mehr der Gemeindegärtner „alt“ mitumfasst werden, da dieser als Bediensteter der Stadtgemeinde angesehen wurde, doch soll diese Regelung nicht mehr auf zukünftige Gemeindegärtner „neu“ übertragen werden, da diese nur mehr mittels Werkvertrags gemeindegärtnerische Tätigkeiten erbringen. Im Detail verweist die Vorsitzende auf die beiliegenden Unterlagen - wie folgend:

AKTIVE Mandatar:innen und Bedienstete

Bürgermeister:in (amtierend)	<ul style="list-style-type: none"> • Trauersitzung des Gemeinderats • Zug über Rathausplatz • Beflaggung • Kranz mit Stadtfarben oder Spende • Parte von Gemeinde in der Zeitung • Deputation des GemR 's bei Begräbnis • Rede • Traueressen-Kostenübernahme • <u>Außerdem:</u> Pers. Kondolenzschreiben 	<p><u>WEITERS:</u></p> <p>➤ Ehrentafel</p> <p>➤ Grabpflege</p>
Gemeinderäte, Ausschuss-MG-er, Gemeindegärtner (aktiv)	<ul style="list-style-type: none"> • Beflaggung • Kranz mit Stadtfarben oder Spende • Amtstafel: Partezettel wird angebracht • Auf <u>ausdrücklichen</u> Wunsch: Rede • <u>Außerdem:</u> Pers. Kondolenzschreiben 	
Mitarbeiter:innen (aktiv)	<ul style="list-style-type: none"> • Beflaggung • Kranz mit Stadtfarben oder Spende • Amtstafel: Partezettel wird angebracht • Auf <u>ausdrücklichen</u> Wunsch: Rede • <u>Außerdem:</u> Pers. Kondolenzschreiben 	

PENSIONIERTE Mandatar:innen und Bedienstete

Bürgermeister:in (außer Dienst)	<ul style="list-style-type: none"> • Trauersitzung des Gemeinderats • Zug über Rathausplatz • Beflaggung • Kranz mit Stadtfarben oder Spende • Parte von Gemeinde in der Zeitung • Deputation des GemR 's bei Begräbnis • Rede • Traueressen-Kostenübernahme • <u>Außerdem:</u> Pers. Kondolenzschreiben 	<p><u>WEITERS:</u></p> <p>➤ Ehrentafel</p> <p>➤ Grabpflege</p>
Gemeinderäte, Gemeindegärtner „alt“	<ul style="list-style-type: none"> • Beflaggung • Amtstafel: Partezettel wird angebracht • Auf <u>ausdrücklichen</u> Wunsch: Rede • <u>Außerdem:</u> Kondolenzschreiben 	

Ausschuss-Mitglieder (außer Dienst)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Amtstafel: Partezettel wird angebracht</i> • <i>Auf <u>ausdrücklichen</u> Wunsch: Rede</i> • <i>Außerdem: Kondolenzschreiben</i> 	
Mitarbeiter:innen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Beflaggung</i> • <i>Amtstafel: Partezettel wird angebracht</i> • <i>Auf <u>ausdrücklichen</u> Wunsch: Rede</i> • <i>Außerdem: Kondolenzschreiben</i> 	

EHRENZEICHENTRÄGER:INNEN

Ehrenbürger:in Ehrenringträger:in	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Trauersitzung des Gemeinderats</i> • <i>Beflaggung</i> • <i>Kranz mit Stadtfarben oder Spende</i> • <i>Parte von Gemeinde in Zeitung</i> • <i>Deputation des GemR 's bei Begräbnis</i> • <i>Rede</i> • <i>Traueressen-Kostenübernahme</i> • <i>Außerdem: Pers. Kondolenzschreiben</i> 	<p style="text-align: center;"><u>WEITERS:</u></p> <p>➤ <i>Ehrentafel</i></p> <p>➤ <i>Grabpflege</i></p>
Ehrenzeichenträger:in	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Amtstafel: Partezettel wird angebracht</i> • <i>Auf <u>ausdrücklichen</u> Wunsch: Rede</i> • <i>Außerdem: Pers. Kondolenzschreiben</i> 	

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Begräbnisordnung - in der im Entwurf dargestellten Form - aufgrund der geänderten Satzung für Ehrungen zu adaptieren bzw. neu zu beschließen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV, J.Weiermair

➤ Beilage

14. Personalbeirat/Geschäftsordnung:

14.1. Aufhebung der Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 31. März 2022 betreffend die Neufassung der Geschäftsordnung für den Personalbeirat

Die Vorsitzende führt aus, dass nunmehr seitens des Landes OÖ die Erledigung bezüglich der adaptierten Geschäftsordnung des Personalbeirats vom 31. März 2022 retourniert wurde und verweist sie auf die beiliegenden Unterlagen. Im Schreiben der IKD wird explizit auf die Musterverordnung vom Juni 2022 Bezug genommen und schlägt die Vorsitzende vor, die beanstandete derzeit gültige Geschäftsordnung aufzuheben.

Wechselrede:

- ✧ STR Mag. Christoph Colak spricht sich gegen die Aufhebung aus und vertritt er die Meinung, dass die getroffene Aussage - so wie bei allen aufsichtsbehördlichen Stellungnahmen - zu unkonkret ist und meint er, dass das Gremium des Personalbeirats sich nochmals mit der Überarbeitung der Geschäftsordnung hinsichtlich der in der Stellungnahme angeführten Punkte befassen sollte. Insbesondere unterstreicht er die kommunale „Gesetzgeberkompetenz“, die seiner Meinung nach nicht nur als eine „Pseudo-Kompetenz“ anzusehen ist.
- ✧ Hierzu führt die Amtsleiterin aus, dass diese Thematik seit über 2 Jahren immer wieder gleichlautend (bzw. ähnlich) seitens des Gemeindebunds sowie seitens der IKD beantwortet wurde und ersucht sie um Aufhebung der Geschäftsordnung vom 31. März 2022 und Beschlussfassung einer korrekten Geschäftsordnung gemäß Mustergeschäftsordnung. Insbesondere unterstreicht sie die Sinnhaftigkeit von Mustergeschäftsordnung, die oftmals in Zusammenarbeit des Landes mit dem Gemeindebund ausgearbeitet werden.

- ◇ STRⁱⁿ Elisabeth Goppold und STRⁱⁿ Mag.^a Judith Oberdammer meinen, dass die Ausführungen zu unkonkret sind und urgieren sie eine endgültige Entscheidung des Landes (Anordnung der Aufhebung Geschäftsordnung).

Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Geschäftsordnung des Personalbeirats, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderats vom 31. März 2022, zur Gänze aufzuheben.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Ablehnung mit 8 JA-Stimmen (SPÖ-Fraktion) und 17 Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion, GRÜNE und FPÖ-Fraktion) durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
8	17	0

Intern: HV → IKD, B. Maller

➤ Beilage

14.2. Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 15.12.2022 betreffend die Neufassung der Geschäftsordnung für den Personalbeirat

Die Vorsitzende setzt diesen Tagesordnungspunkt aufgrund der Beschlussfassung zu TOP 14.1. ab.

15. Mandatsverzicht/Angela Schober: Nachbesetzung im Gemeinderat

Die Vorsitzende informiert das Gremium über den Mandatsverzicht von Frau GemRⁱⁿ Angela Schober (SPÖ) per 31. Dezember 2022 und verliest sie deren Verzichtserklärung.

Ersuchen um Kenntnisnahme (Bürgermeisterin Vera Pramberger):

Die Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates um Kenntnisnahme des Mandatsverzichtes von Frau GemRⁱⁿ Angela Schober (SPÖ) per 31. Dezember 2022.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen den seitens der Vorsitzenden verlesenen Mandatsverzicht von Angela Schober per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → IKD

16. Bericht über die Tätigkeiten der „Gesunden Gemeinde“

Die Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Ausschusses für Sicherheit, Gesundheit und Veranstaltungswesen, STR Mag. Christoph Colak und berichtet dieser über die Aktivitäten im Jahr 2022 und präsentiert er auch einen Ausblick in das Jahr 2023.

Aktivitäten im Jahr 2022:

- Tag des Apfels (Verteilung von rd. 250 kg Äpfeln) an die Kirchdorfer Bevölkerung
- Planungen hinsichtlich der Situierung einer Sitzgelegenheit im Sternpark (Realisierung im Jahr 2023)
- Planungen hinsichtlich des Einsatzes einer Community Nurse in der Stadtgemeinde Kirchdorf um hausärztliche Ressourcen zu sparen

Folgende Projekte sind für das Jahr 2023 geplant:

- Stärkung der psychischen Gesundheit, vor allem von Jugendlichen
- Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Drogenkonsum und Alkoholmissbrauch
- Diabetes-Stammtisch
- Diabetes-Präventionsmaßnahmen unter dem Titel „Ich sorge gut für mich“

STR Mag. Christoph Colak bedankt sich im Namen der Arbeitskreisleiterin Jana Rockenschaub bei allen Arbeitskreismitgliedern für die engagierte und konstruktive Arbeit.

Ersuchen um Kenntnisnahme (Bürgermeisterin Vera Pramberger):

Die Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates um Kenntnisnahme des Berichts über die Tätigkeiten der „Gesunden Gemeinde“.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen den seitens STR Mag. Christoph Colak verlesenen Bericht über die Tätigkeiten der „Gesunden Gemeinde“ per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Klabischnig S.

17. Bericht der Bürgermeisterin

Die Vorsitzende informiert über:

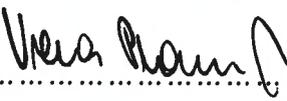
- ✧ die Statistik der GemR-Abstimmungen im Jahr 2022: 155 Tagesordnungspunkten wurden in den Gemeinderatssitzungen 2022 behandelt und von 125 zu beschließenden Tagesordnungspunkten wurden 94 Tagesordnungspunkte einstimmig beschlossen;
- ✧ die für das Jahr 2023 festgelegten GemR-Termine und wurden den Mandataren diese Sitzungstermine während der heutigen Gemeinderatssitzung (jeweils dienstags, nämlich am: 28.03., 25.04., 20.06., 26.09., 24.10., 12.12.2023) in Schriftform nachweislich zur Kenntnis gebracht;
- ✧ das anschließende Weihnachtsessen im Gasthaus Schöllhuber für alle Mitglieder des Gemeinderats.

Intern: ALⁱⁿ

18. Allfälliges

- ✧ STR Mag. Christoph Colak
 - bedankt sich bei Erika Fortner für die perfekt zur Verfügung gestellten Unterlagen und erkundigt er sich in diesem Zusammenhang nach einer gemeinsamen Datenbank für alle Fraktionsobleute (Gemeinderatsprotokolle etc.);
 - informiert über die Beschwerden in Bezug auf die Bettelei im Kirchdorfer Stadtzentrum;
 - berichtet er über die ersten fünf gemeinsamen Termine mit der Feuerwehr zur Ausarbeitung der Blackout-Mappe.
- ✧ ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. ersucht um „vorformulierte Anträge“ für die jeweils zu beschlussfassenden Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzungen.
- ✧ GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch
 - schließt sich seinem Vorredner STR Mag. Christoph Colak hinsichtlich der Erstellung einer Datenbank für die Protokolle und des Dankes an Erika Fortner an;
 - ersucht er weiters um weitere Veranlassungen hinsichtlich einer Freilauffläche für Hunde;
 - ersucht er um einen digitalen Zugang für die Kulturstadträtin Mag.^a Judith Oberdammer zum Veranstaltungskalender.
- ✧ SPÖ-Fraktionsobfrau Petra Kapeller bedankt sich namens der SPÖ-Fraktion mit einem Blumenstrauß bei GemRⁱⁿ Angela Schober für ihre lange Tätigkeit als Mandatarin zum Wohle der Stadtgemeinde, da sie per 31.12.2022 als GemR-Mandatarin ausscheidet.

Ende: 21:30 Uhr


.....
Vorsitzende
(Bürgermeisterin Vera Pramberger)


.....
Schriftführerin
(ALⁱⁿ Mag.^a Astrid Ruess-Prager)

BEURKUNDUNG

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 15. Dezember 2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

Kirchdorf, am 16. Februar 2023



Vorsitzende



SPÖ- Fraktionsobfrau



ÖVP-Fraktionsobmann



GRÜNE-Fraktionsobmann



FPÖ- Fraktionsobmann